

## P R E S S E M I T T E I L U N G

19.1.2012

### **Aktuelle Änderung Landesjagdgesetz:**

## **Strafzettelwirtschaft für Waldbesucher**

### **Neues exklusives Hausrecht erklärt Erholung suchende Bürger und beruflich in Wald und Flur tätige Naturschutzfachleute zu potenziellen Jagdbehinderern und Störenfrieden**

Durch die dieser Tage im Landtag zum Beschluss anstehende Änderung des Landesjagdgesetzes wird in § 29 Abs. 5 Nr.9 in Verbindung mit § 37 (2) zu einer Ordnungswidrigkeit erklärt, wer die Ausübung der Jagd vorsätzlich stört oder behindert.

Was bisher staatlichen und hoheitlich autorisierten Institutionen vorbehalten war, soll nun auf die Jagdausübungsberechtigten ausgeweitet werden. Bei entsprechenden Begegnungen in Natur und Landschaft können diese ihrem jeweiligen Gegenüber eine bußgeldpflichtige Ordnungswidrigkeit für eine vorsätzliche Beeinträchtigung oder empfundene Störung ihrer Tätigkeit – Ausübung der Jagd im weiteren Sinne – verpassen.

Dies bedeutet nach dem Scheitern einer verfassungsrechtlich bedenklichen Einschränkung des allgemeinen Betretungsrechts für Wald und Flur über das Waldgesetz jetzt praktisch durch die Hintertür der Versuch einer entsprechenden Regelung über Änderung des Jagdrechts: Jeder angetroffene Waldbesucher auf oder abseits der Wege könnte dann als Störenfried gestoppt und bei Weigerung zur Befolgung mit einer Anzeige bedroht werden.

Durch fehlende gesetzliche Definitionen, wann *vorsätzlich* eine derartige *Störung* oder *Behinderung* gegeben ist, wird Jagdausübungsberechtigten hier praktisch ein Freibrief zur Wahrnehmung ihres Hausrechts gegenüber eventuell ungern im Revier gesehenen Pilzsuchern, Erholungsgästen, Wanderfreunden, Touristen, Naturschützern oder beruflich in der Landschaft tätigen Personen erteilt. Ein jeder, der sich irgendwie und irgendwann vorsätzlich durch die Landschaft bewegt, kann jederzeit als Störenfried der Jagdausübung abgekanzelt werden.

Abgesehen von einer erkennbaren Bürgerfeindlichkeit bar jeglicher ansonsten gerne betueter Liberalität wird hier eine Lawine von Streitfällen und ordnungsrechtlichen Verfahren in Gang gesetzt, was der seitens der Landesregierung betonten Entbürokratisierung absolut entgegensteht. Es erzeugt Kopfschütteln, weshalb die Regierungskoalition sich vor einer Landtagswahl dies zumutet?

Für landschaftsökologisch im Zusammenhang mit z.B. wichtigen Infrastrukturvorhaben in der Landschaft tätige Fachkräfte ist eine Geländebegehung in Abhängigkeit jahreszeitlicher, tageszeitlicher und witterungsabhängiger Bedingungen – etwa für einen Nachweis von Tierarten mit unterschiedlichen Aktivitätszyklen – erforderlich.

Sprecher

Dr. Florian Liedl    Landschaftsarchitekt    Dorfplatz 3, 24238 Selent  
Fon 04384 / 939    Fax 04384 / 5974 – 17    mail@sh.bbn-online.de

Regionalgruppe S-H

Das geht aber nicht mehr, wenn als Voraussetzung ein jedes Mal der Jagdausübungsberechtigte im betreffenden Abschnitt ermittelt und kontaktiert werden soll, damit er eventuell sein o.k. geben kann oder sich leider genau dann vorsätzlich gestört sieht. Da eine fachgerechte Aufnahme u.a. nach EU-Recht geschützter Tierarten verfahrensrechtlich zwingend ist, werden wichtige Genehmigungsverfahren, z.B. beim erforderlichen Ausbau des Leitungsnetzes, somit weiter verkompliziert, zeitlich verschleppt und verteuert. Dies ist völlig unverständlich, da die Landesregierung doch gegenüber der Wirtschaft immer die erforderliche Beschleunigung bekundet...

**Für den BBN wie auch eine Anzahl daraufhin angesprochener befreundeter Jäger ist völlig schleierhaft, weshalb die über Jahre vielerorts sich verbessernde Zusammenarbeit zwischen Jagd und Naturschutz wie auch das Ansehen der Jagd bei Bürgern und Öffentlichkeit hier mit neuem Streitpotenzial und Zündstoff versehen werden. Wer hat hier überhaupt ein Interesse und sieht einen Regelungsbedarf?**

**Wenn im Extremfall militante Jagdgegner aktiv würden, könnte dies i.S. von Nötigung oder Sachbeschädigung bereits unter derzeitiger Rechtslage geahndet werden. Somit bestimmen hier andere Motive das Handeln der Landesregierung: Restriktionen für das allgemeine Betretungsrecht in Natur und Landschaft.**

**Anmerkung:**

Die Landesregierung hat den Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN) erneut beim Landesjagdgesetz wie auch zuvor beim Landeswaldgesetz im zugehörigen Beteiligungsverfahren keine Mitwirkung und Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben, obwohl der BBN seit Jahren als nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formal anerkannter Naturschutzverband zu beteiligen wäre. Dies auch, obwohl der Ministerpräsident des Landes bei einer diesbezüglichen höflichen Anfrage und Hinweis durch den BBN-Bundesvorstand seine Bereitschaft hierzu bekundet hat.